



---

**JUGENDFARM  
ECHTERDINGEN e.V.**

# Geschäftsordnung Vorstand Jugendfarm Echterdingen e.V.

Textausgabe  
Stand: April 2021  
Leinfelden-Echterdingen, 04.04.2021

## **Impressum**

Herausgeber: Jugendfarm Echterdingen e.V.  
Vereinsvorstand  
Goldäckerstraße 15, 70771 Leinfelden-Echterdingen

© Jugendfarm Echterdingen e.V., Leinfelden-Echterdingen 2021

Alle Rechte vorbehalten.

Diese Publikation wird vom Verein Jugendfarm Echterdingen e.V. im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Eine andere Verwendung ist unzulässig.

# INHALTSÜBERSICHT

<b>I</b>	<b>Allgemeine Grundsätze, Geltungsbereich .....</b>	<b>4</b>
§ 1	Geltungsbereich .....	4
§ 2	Kollegial- und Ressortprinzip.....	4
§ 3	Erlass, Änderung und Bekanntmachung.....	4
<b>II</b>	<b>Zusammensetzung des Vorstandes, Zuständigkeitsverteilung, Stellvertretung .....</b>	<b>4</b>
§ 4	Zuständigkeitsverteilung, Stellvertretung .....	4
§ 5	Berichtspflichten.....	4
<b>III</b>	<b>Vorstandssitzungen .....</b>	<b>5</b>
§ 6	Sitzungen des Vorstandes .....	5
§ 7	Tagesordnung.....	5
§ 8	Vertraulichkeit/Öffentlichkeit.....	5
§ 9	Sitzungsteilnahme sachkundiger Personen .....	5
§ 10	Beratungs- und Beschlussgegenstände .....	5
§ 11	Beschlussfassung .....	6
<b>IV</b>	<b>Beschlussfassung außerhalb von Vorstandssitzungen.....</b>	<b>6</b>
§ 12	Umlaufbeschluss (UB) .....	6
<b>V</b>	<b>Protokoll .....</b>	<b>6</b>
§ 13	Protokoll.....	6
<b>VI</b>	<b>Abweichungen und Auslegung dieser Geschäftsordnung.....</b>	<b>6</b>
§ 14	Abweichen von dieser Geschäftsordnung.....	6

## **I Allgemeine Grundsätze, Geltungsbereich**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise sowie die Zuständigkeitsverteilung des Vorstands gemäß § 13 (4) der Satzung.

### **§ 2 Kollegial- und Ressortprinzip**

- (1) Der Vorstand entscheidet als Kollegium. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gleichberechtigt und Entscheide werden gemeinsam getroffen. Dabei wird anstelle einer einfachen Mehrheitsabstimmung ein Konsens angestrebt.
- (2) Getroffene Entscheidungen werden von allen Mitgliedern vertreten. Der Gesamtvorstand tritt auf diese Weise nach außen mit einer einheitlichen Haltung auf und die Verantwortung wird von allen Mitgliedern gemeinsam getragen.
- (3) Den Vorstandsmitgliedern werden Geschäfte zur selbstständigen Erledigung übertragen; dabei muss der Rechtsschutz sichergestellt sein.

### **§ 3 Erlass, Änderung und Bekanntmachung**

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist dabei nicht erforderlich.
- (2) Die Geschäftsordnung wird allen Vorstandsmitgliedern nach Beschluss auf elektronischem Wege zugestellt.

## **II Zusammensetzung des Vorstandes, Zuständigkeitsverteilung, Stellvertretung**

### **§ 4 Zuständigkeitsverteilung, Stellvertretung**

Die Zuständigkeitsverteilung und Aufgabenbereiche sowie die Stellvertretungsregelungen ergeben sich aus der Anlage dieser Geschäftsordnung.

### **§ 5 Berichtspflichten**

- (1) Auf den Vorstandssitzungen berichten die einzelnen Vorstandsmitglieder aus den jeweiligen Verantwortungsbereichen. Eventuell notwendige Unterlagen sollen den anderen Vorstandsmitgliedern rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Der Bericht auf der Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands abgegeben. Alle Mitglieder des Vorstands haben den Bericht für ihren Bereich rechtzeitig vorzubereiten.
- (3) Über Ausgaben bis zur Betragsgrenze von 2.000,- EUR ist den übrigen Vorstandsmitgliedern zu berichten. Davon ausgenommen sind laufende Betriebsausgaben.

### **III Vorstandssitzungen**

#### **§ 6 Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Vorstandssitzungen finden regelmäßig, grundsätzlich alle vier Wochen, statt. In Ausnahmefällen können weitere Sitzungen einberufen werden.
- (2) Der Vorstand legt die Termine für die turnusmäßigen Vorstandssitzungen in der Regel zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr fest.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

#### **§ 7 Tagesordnung**

- (1) Sämtliche Themen und Anträge für die Tagesordnung sind bis spätestens vier Tage vor dem Sitzungstermin dem Verantwortlichen für die Vorstandsorganisation per E-Mail zu übermitteln. Den Vorstandsmitgliedern steht hierfür ein Musterformular zu Verfügung. Andere Übermittlungswege werden nicht berücksichtigt.
- (2) Einzelne Tagesordnungspunkte können auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Das betroffene Vorstandsmitglied ist darüber zu informieren. Ist ein Tagesordnungspunkt dringlich zu behandeln, ist dies bei der Einreichung des Themas entsprechend zu vermerken.
- (3) Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern spätestens zwei Tage vor dem Sitzungstermin zu übermitteln.
- (4) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Berichte der Vorstandsmitglieder sowie die Genehmigung des letzten Protokolls sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

#### **§ 8 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Die Teilnehmer der Sitzung haben Stillschweigen über den Verlauf und die Sitzungsergebnisse zu wahren.

#### **§ 9 Sitzungsteilnahme sachkundiger Personen**

- (1) Der Vorstand kann weitere Personen zur Sitzung oder der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte zuziehen. Hierüber ist unter den Vorständen Einvernehmen herzustellen.
- (2) Insbesondere kann der Vorstand die Farmleitung, deren Stellvertretung, aber auch sonstige sachkundige Personen hinzuziehen. Die Farmleitung und deren Stellvertretung haben die Möglichkeit, Beratungsgegenstände für die Tagesordnung anzumelden.
- (3) Hinzugezogene Personen haben während der Teilnahme beratende Funktion. Ein Stimmrecht ist ausgeschlossen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt gem. § 8 GO.

#### **§ 10 Beratungs- und Beschlussgegenstände**

Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Punkte. Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.

## **§ 11 Beschlussfassung**

- (1) Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Vorstandsmitglieder, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (3) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Auf Verlangen eines anwesenden Vorstandsmitglieds ist geheim oder namentlich abzustimmen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind und diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.

## **IV Beschlussfassung außerhalb von Vorstandssitzungen**

### **§ 12 Umlaufbeschluss (UB)**

- (1) In Eilfällen, die keiner mündlichen Erörterung bedürfen, kann die Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung durchgeführt werden (Umlaufbeschluss).
- (2) Widerspricht ein Vorstandsmitglied diesem Verfahren, ist in der nächstfolgenden Sitzung ordentlich zu entscheiden. Der Widerspruch hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden, zu erfolgen. Liegt nach 48 Stunden kein Widerspruch zum Verfahren vor, wird dieses Umlaufverfahren abgestimmt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder vermerken im Rahmen des Umlaufs, ob sie mit dem Verfahren einverstanden sind und ob sie dem Beschlussvorschlag zustimmen, ihn ablehnen oder sich enthalten.
- (4) Ein Antrag ist im Umlaufverfahren angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.
- (5) Der Wortlaut des Umlaufbeschlusses und das Abstimmungsergebnis sind spätestens in der nächstfolgenden Sitzung zu Protokoll zu nehmen.

## **V Protokoll**

### **§ 13 Protokoll**

- (1) Über Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Das Protokoll muss umfassen: Datum und Uhrzeit der Versammlung, eine Namensliste der Teilnehmer, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Genehmigung des letzten Protokolls, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung, die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses.
- (2) Abweichendes Abstimmungsverhalten ist auf Verlangen des jeweiligen Vorstandsmitglieds in das Protokoll aufzunehmen.

## **VI Abweichungen und Auslegung dieser Geschäftsordnung**

### **§ 14 Abweichen von dieser Geschäftsordnung**

Ein Abweichen von den Regelungen dieser Geschäftsordnung ist möglich, sofern der Vorstand dies mit Mehrheit beschließt.

## Anlage zur Geschäftsordnung des Vorstands der Jugendfarm Echterdingen e.V.

### Geschäftsverteilungsplan Amtsperiode 2020 - 2022

Die Mitglieder des Vorstands übernehmen in der o.g. Amtsperiode folgende Zuständigkeiten und Stellvertretungen. Stellvertretungen sind allgemeine und ständige Stellvertretungen.

### *Darstellung nach Ressorts (Geschäftsbereichen)*

#### Verwaltung, Sponsoring, Kommunales

Volker Habermaas  
Johannes Kraus (Stv. Verwaltung, Stv. Kommunales)  
Steffi Schild (Stv. Sponsoring)

#### Personal, Pädagogik, Rechtswesen

Johannes Kraus  
Volker Habermaas (Stv. Personal)  
Steffi Schild (Stv. Personal)

#### Mitgliederverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Tierbereich

Michaela Kraus  
Volker Habermaas (Stv. Öffentlichkeitsarbeit)  
Johannes Kraus (Stv. Mitgliederverwaltung, Stv. Öffentlichkeitsarbeit)

#### Finanzen

Steffi Schild  
Volker Habermaas (Stv.)

### **Weitere Aufgaben und Funktionen:**

#### Stadtjugendring Leinfelden-Echterdingen e.V.

Johannes Kraus, Beisitzer im Vorstand, 2018 – heute

#### Vereinsring Echterdingen e.V.

Volker Habermaas und Johannes Kraus, Delegierte Mitgliederversammlung, 2018 – heute

#### Kontaktperson Große Kreisstadt Leinfelden-Echterdingen

Volker Habermaas